Newsletter

der

Anwalts- und Notarkanzlei Meyer & Meyer

Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht,

Erbrecht und Strafrecht

Bahnhofsallee 2 ~ 61231 Bad Nauheim

www.MeyeruMeyer.de

Oktober 2014

Arbeits und Sozialversicherungsrecht

Mindestlohn:

Ab 01. Oktober 2014 gilt für alle Beschäftigten der Abfallwirtschaft bundesweit ein Mindestlohn von 8,86 €. Damit müssen auch Betriebe den Mindestlohn zahlen, die nicht tariflich gebunden sind. Die Abfallwirtschaft hat seit dem 24.06.2014 einen neuen Tarifvertrag. In der Branche sind rund 180.000 Menschen beschäftigt.

Wiedereingliederung verwehrt – Arbeitnehmerin erhält Entschädigung

In einem kürzlich bekannt gewordenen Urteil des ArbG Bremen–Bremerhaven vom 24.09.2013 – 3 Ca 3021/13 – wurde einer schwerbehinderten Arbeitnehmerin eine Entschädigung in Höhe von zwei Monatsgehältern (6.000,00 €) zugesprochen. Die Klägerin hatte dem beklagten Arbeitgeber nach längerer Arbeitsunfähigkeit eine Wiedereingliederung vorgeschlagen. Diese sollte zunächst auf drei Stunden Arbeitszeit täglich begrenzt sein und zwei Monate später die volle Arbeitszeit umfassen. Der Arbeitgeber lehnte den Vorschlag ab. Nach Auffassung des Gerichts hat der Arbeitgeber die Klägerin wegen ihrer Behinderung schlechter behandelt als andere Arbeitnehmer. Er hätte ihr im Rahmen der Wiedereingliederung Tätigkeiten zuweisen müssen, die den Fähigkeiten der Mitarbeiterin entsprachen. Zusätzlich zur Entschädigung verurteilte das Gericht den Arbeitgeber, eine Wiedereingliederung der Frau nach Maßgabe der ärztlichen Vorgaben zu ermöglichen.

Öffentlicher Dienst – Bezahlt Freistellung zur Pflege eines Kindes

Die im öffentlichen Dienst beschäftigte Klägerin erhielt von der Beklagten im April 2010 an vier Arbeitstagen bezahlte Freistellung, um ihren erkrankten, weniger als 12 Jahre alten Sohn zu pflegen. Im Mai 2010 begehrte sie einen weiteren Tag zur Pflege ihrer ebenfalls erkrankten Tochter unter 12 Jahren. Die Beklagte gewährte ihr den Freistellungsantrag, allerdings ohne Vergütung. Hiergegen wendet sich die Klägerin. Während die Vorinstanzen die Klage zurückwiesen, hatte die Klägerin beim BAG (05.08.2014 – 9 AZR 878/12) Erfolg. Nach § 29 I 1 ebb TVöD haben Beschäftigte zur Pflege eines Kindes unter 12 Jahren Anspruch auf vier Tage Arbeitsbefreiung bei Fortzahlung der Bezüge. § 29 I Abs. 3 TVöD bestimmt, dass die bezahlte Freistellung fünf Tage im Kalenderjahr nicht überschreiten darf. Erkrankt also, wie im Ausgangsfall geschehen, ein weiteres Kind unter 12 Jahren, so steht den Beschäftigten insgesamt nicht mehr als fünf Arbeitstage zu. Demgemäß hatte die Klägerin wie beantragt, Anspruch auf einen – weiteren bezahlten Tag zur Pflege ihrer Tochter.

Erb- und Erbschaftsteuerrecht

Abkömmlinge des Erben sind nicht automatisch die Ersatzerben

Ob nach dem Tode eines vom Erblasser eingesetzten Miterben die Zuwendung an ihn ersatzlos entfällt, der Erbteil den übrigen Erben anwächst oder Ersatzerbfolge eintreten soll, ist im Zweifel Gegenstand der ergänzenden Auslegung (OLG Düsseldorf, 16.06.14, 3 Wx 256/13).

Pflichtteilsrecht

Ist ein pflichtteilsberechtigter Abkömmling vom Erblasser als Nacherbe eingesetzt, steht ihm ein Anspruch auf Auskunft über den Bestand des Nachlasses gegen den Erben bzw. den Vorerben erst dann zu, wenn er die Nacherbschaft ausgeschlagen hat. Die bloße Absicht, die Nacherbschaft auszuschlagen, rechtfertigt einen Auskunftsanspruch nicht (OLG Karlsruhe 18.06.14, 9 U 147/13).

Honorierung von Pflegeleistungen im Erbrecht

Im Rahmen der letzten Erbrechtsreform hat sich der Gesetzgeber dazu entschlossen, die Honorierung von Pflegeleistungen letztlich der Testierfreiheit des Erblassers zu überlassen. Nur für den Fall der gesetzlichen Erbfolge hat der Gesetzgeber Vorgaben gemacht.
§ 2057 a Absatz 1 Satz 2 BGB ordnet an, dass Pflegeleistungen im Falle der gesetzlichen Erfolge im Wege einer Ausgleichung unter Abkömmlingen zu berücksichtigen sind. Für die Anrechnung von Pflegeleistungen bei Abkömmlingen ist aber nicht mehr erforderlich, dass die Pflege unter Verzicht auf berufliches Einkommen geleistet wurde. Nach § 21 Abs. 4 des Artikels 229 EGBGB ist die geänderte Regelung für Erbfälle ab dem 01.01.2010 anzuwenden. Ohne Bedeutung ist, wann die Pflegeleistungen erbracht worden sind.
Eine Ausgleichspflicht gemäß § 2057 a BGB besteht nur bei gesetzlicher nicht hingegen bei gewillkürter Erbfolge. § 2057 a BGB geht – ebenso wie §§ 2050 ff. BGB – von der Vermutung aus, der Erblasser habe in den dort geregelten Fällen die Ausgleichung gewollt. Für eine solche Vermutung sieht der Gesetzgeber aber keinen Raum, wenn der Erblasser sich durch eine Verfügung von Todes wegen eindeutig geäußert und das Erbe nicht der gesetzlichen Erbfolge entsprechend aufgeteilt hat.
Die Beschränkung einer Ausgleichspflicht auf die Fälle der gesetzlichen Erbfolge beruht auf der Vorstellung, dass sich der Erblasser als Empfänger der Pflegeleistungen mit deren Honorierung durch Schenkung zu Lebzeiten oder durch entsprechende letztwillige Verfügung auseinander setzt. Daraus folgt zum einen, dass der Erblasser es selbst in der Hand, im Rahmen einer letztwilligen Verfügung Pflegeleistungen z.B. durch Zuwendung eines erhöhten Erbteils oder eines Vermächtnisses an den Pflegenden zu honorieren, zum anderen aber auch aus der Sicht der pflegenden Person das Risiko, dass eine über Jahre hinweg erbrachte Pflegeleistung am Ende doch nicht honoriert wird.
Die Honorierung von Pflegeleistungen kann erbschaftsteuerlich unter dem Gesichtspunkt des Abzugs einer Nachlassverbindlichkeit beim Erben und der Gewährung einer Steuerbefreiung für den Begünstigten von Bedeutung sein.

Schenkungsteuer

Bei einer Geldüberweisung ist für den Vollzug der Schenkung stets die Ausführung des Überweisungsauftrages und nicht die Abgabe des Überweisungsauftrags maßgebend, da Gegenstand der Zuwendung das Vermögen auf den Konten ist (FG Münster 25.04.13, 3 K 2972/12 Erb).

Wir sprechen gerne über die oben stehenden Themen und andere mit Ihnen. Kontaktieren Sie uns einfach!

Meyer & Meyer
Rechtsanwälte und Notar
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht, Strafrecht und Erbrecht
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)
Bahnhofsallee 2
61231 Bad Nauheim
Telefon 06032-84567 ~ Telefax 06032-85629
www.MeyeruMeyer.de